

## Synopse

### B. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

	<b>B. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2016)
	<b>I.</b>
	GS I F/1, Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)</b>	<b>Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, <u>DSG</u>)</b>
vom 5. Mai 2002 (Stand 1. September 2014)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 2002)	
	<b>Art. 7a</b> Videoüberwachung  <sup>1</sup> Zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere zum Schutz von Personen und Sachen vor Übergriffen sowie zur Verfolgung und Ahndung von solchen, dürfen öffentliche, allgemein zugängliche Orte mit Bildaufzeichnungs- und Bildübermittlungsgeräten überwacht werden.  <sup>2</sup> Die Überwachung ist von jenem öffentlichen Organ anzuordnen, welchem das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.  <sup>3</sup> Es hat die Aufsichtsstelle (Art. 20) über die Überwachung vorgängig zu informieren und stellt sicher, dass am überwachten Ort in geeigneter Weise auf die Überwachung und das verantwortliche öffentliche Organ hingewiesen wird.

	<sup>4</sup> Aufnahmen sind umgehend nach deren Auswertung, spätestens jedoch nach Ablauf einer Woche seit der Aufzeichnung zu vernichten, sofern sie nicht zu Beweis Zwecken in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren benötigt werden.
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]